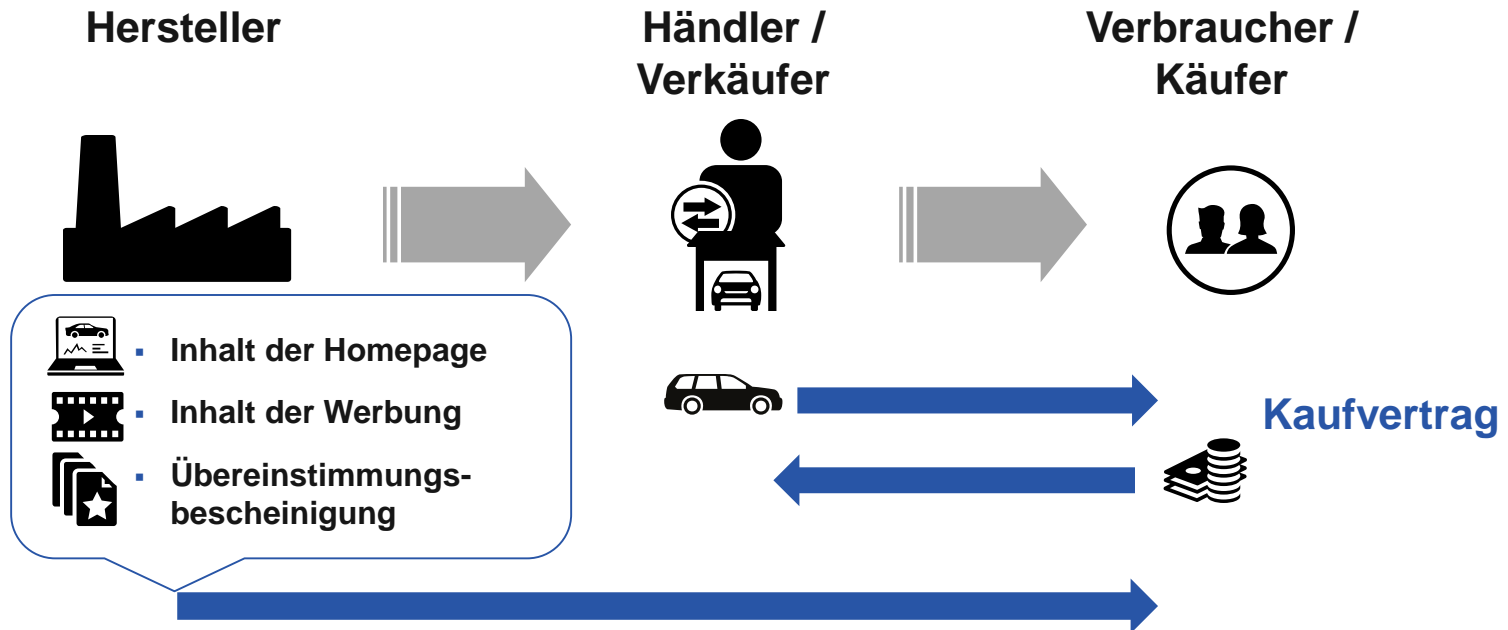


# **LAUTERKEITSRECHTLICHE SCHADENERSATZANSPRÜCHE VON VERBRAUCHERINNEN UND VERBRAUCHERN**

**Dr. Daphne Aichberger-Beig, MJur**

Tagung des Sozialministeriums  
Wien, 17.05.2019

# Beteiligte Personen in der Absatzkette



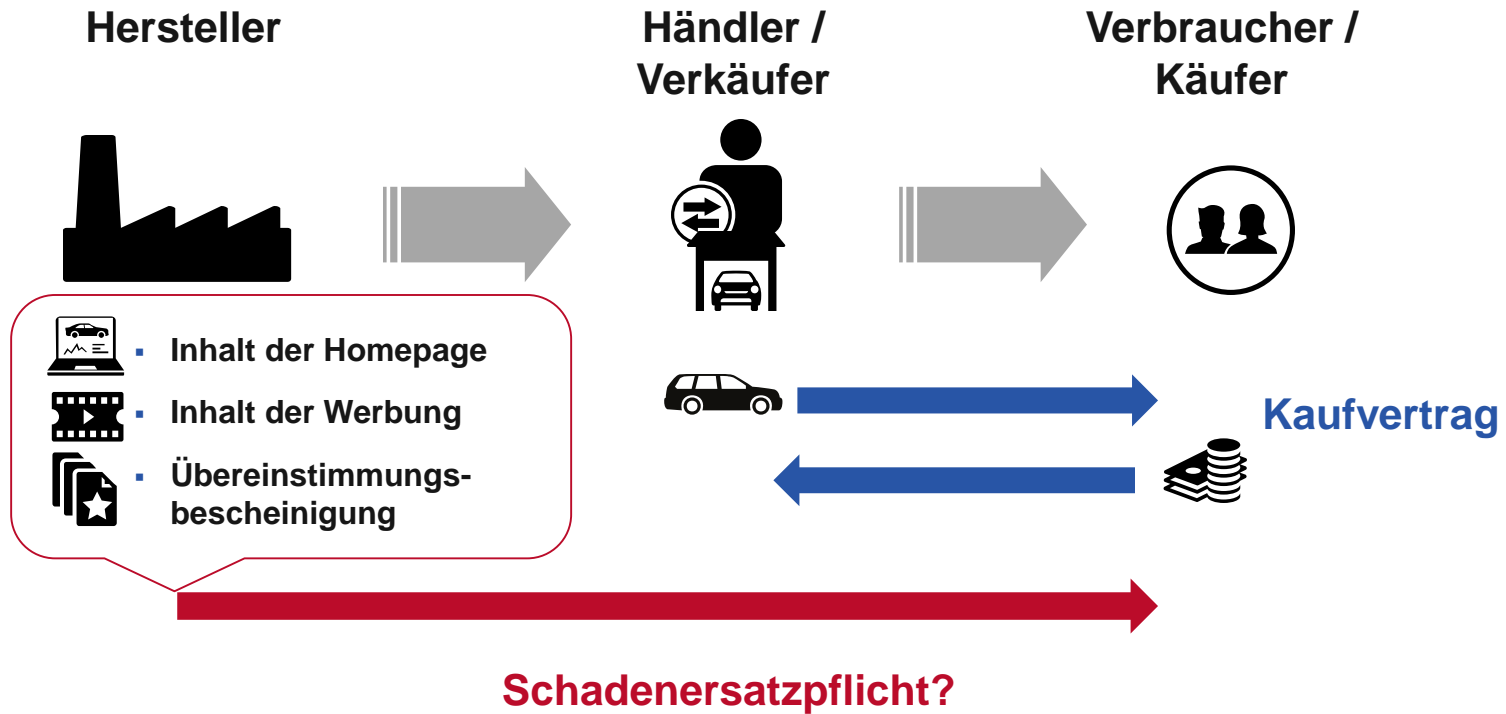
- **Konsument schließt Kaufvertrag mit Händler**
- **Produktinformationen (teilweise) vom Hersteller**

# § 922 Abs 2 ABGB

- **Produktangaben des Herstellers relevant für Gewährleistung**
- **§ 922 Abs 2 ABGB:**

„(2) Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann; ....“
- **Probleme: Folgeschäden, Gewährleistungsfrist**

# Schadenersatz?



# Fall VW-Abgas-Skandal

- **Motorsteuerung mehrerer Dieselmotoren erkennt, wenn das Fahrzeug sich auf dem Prüfstand befindet**
- **Mittels Einbau rechtswidriger Abschaltvorrichtungen bewusste Manipulation der Abgasmessung**
- **Vielzahl möglicher Anspruchsgrundlagen**
  - zB absichtliche sittenwidrige Schädigung ( § 1295 Abs 2 ABGB)
  - zB listige Irreführung ( § 874 ABGB)
- **Thema des Vortrags: Lauterkeitsrechtliche Ansprüche**

- **Ziel: Sicherstellung eines fairen Leistungswettbewerbs**
- **Schutzzwecktrias:**
  - Mitbewerber
  - Markt als Institution
  - Verbraucher

- **Europäische Vereinheitlichung** des Lauterkeitsrechts durch die **UGP-RL**
- soweit die **wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher** unmittelbar geschädigt werden
- **ErwGr 9: UGP-RL berührt nicht individuelle Klagen** von durch Lauterkeitsverstoß geschädigten Personen

# Entwurf Art 11a Rechtsschutz

## RL-Vorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzschriften COM (2018) 185

(Vom EU-Parlament am 17.4.2019 angenommene Fassung)

(1) Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, haben Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich Entschädigung für den dem Verbraucher entstandenen Schaden sowie gegebenenfalls Preisminderung oder Kündigung des Vertrags. [...]

(2) Diese Rechtsbehelfe berühren nicht die Anwendung anderer Rechtsbehelfe, die den Verbrauchern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zur Verfügung stehen.



# Lauterkeitsrecht - Irreführungsverbot

- **§ 2 UWG: Verbot irreführender Geschäftspraktiken**
- **Irreführend ist eine Geschäftspraktik, (uA) wenn sie**  
unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf wesentliche Merkmale des Produkts derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

- Bejahend **OGH 4 Ob 53/98t (zu Gewinnzusagen)**
- Offen lassend **OGH 4 Ob 129/12t**: “ ... (es) bestand zwischen den Klägern und der Beklagten ohnehin ein Vertrag. Damit begründeten irreführende Angaben - Kausalität und Rechtswidrigkeitszusammenhang vorausgesetzt - ohnehin vertragliche Schadenersatzansprüche. Das UWG hätte als eigenständige Anspruchsgrundlage nur dann Bedeutung, wenn zwischen den Streitteilen anders als hier keine schuldrechtliche Sonderbeziehung bestünde.“  
→ Frage nur im deliktischen Bereich relevant

## (1) Wer im geschäftlichen Verkehr

1. eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, oder
2. **eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die** den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und **in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen,**  
  
kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

# Anspruchsvoraussetzungen

## I. Irreführende Geschäftspraktik gem UWG

- unmittelbarer Zusammenhang mit Absatzförderung, Verkauf oder Lieferung eines Produkts
- Eignung, Verhalten eines Durchschnittsverbrauchers zu beeinflussen

## II. Schadenersatz

- Schaden durch Lauterkeitsverstoß
- Kausalität
- Verschulden

## Einwand: Aktivlegitimation für individuelle Verbraucher?

- **Aktivlegitimation für Unterlassungsklagen gem § 14 UWG**
  - bestimmte Verbände und Amtsparteien
  - Mitbewerber, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringen
- **ABER:**
  - Regelt Aktivlegitimation nur für Unterlassungsklagen
  - Ist überdies selbst für Unterlassungsklagen nicht abschließend

# Einklang mit allgemeinen Grundsätzen I

## Einwand: Systembruch

- Deliktische Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden?
- **ABER:**
- **Rechtswidrigkeit durch UWG begründet**, und Schäden stehen im Rechtswidrigkeitszusammenhang
- In der vom UWG geregelten Konstellation **entsprechend allgemeinen Grundsätzen Haftung** für
  - im unmittelbaren wirtschaftlichen Eigeninteresse erfolgende
  - schuldhafte Fehlinformationen
  - gegenüber Adressaten, die vorhersehbar im Vertrauen auf diese Information disponieren

# Einklang mit allgemeinen Grundsätzen II

- **§ 1300 ABGB:** Haftung eines Sachverständigen für nicht selbstlos erteilten Rat, zB deliktische Haftung der Vertriebsgesellschaft für unrichtige Produktinformationen (6 Ob 104/06x)
- **§ 874 ABGB:** Eigenhaftung des Verhaltungsgehilfen bei ausgeprägtem und unmittelbarem wirtschaftlichen Eigeninteresse oder Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens, zB vermittelndes Reisebüro (OGH 1 Ob 688/83)
- **§ 11 Abs 1 KMG:** Kapitalmarktrechtliche Prospekthaftung uA des Emittenten (für eigenes Verschulden und Verschulden der von ihm zur Prospekterstellung herangezogenen Leute) für Schäden von Anlegern, die diesen im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonst nach dem KMG erforderlichen Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden sind.

- **Verbot irreführender Geschäftspraktiken schützt individuelle Verbraucher**
- **Anordnung der Schadenersatzpflicht in § 1 UWG**
- **Schadenersatzpflicht des Herstellers, wenn**
  - Verbraucher aufgrund der an sie gerichteten unrichtigen oder irreführenden Produktinformationen des Herstellers
  - Nachteile erleiden
  - und den Hersteller ein Verschulden an der Fehlinformation trifft.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Dr. Daphne Aichberger-Beig, MJur

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

Bauernmarkt 2, A-1010 Vienna

T + 43 1 532 12 10

F + 43 1 532 12 10 20

E [d.aichberger-beig@bkp.at](mailto:d.aichberger-beig@bkp.at)